



Ehrungen für verdiente Vereinsmitarbeiter

Anträge auf Ehrungen verdienter Vereinsmitarbeiter zu den Bezirkstagen und Vereinsjubiläen sind von den Vereinen bis **spätestens 15. Februar** des betreffenden Jahres beim zuständigen Bezirksvorsitzenden, für Ehrungen von Mitarbeitern der Jugendabteilung beim zuständigen Bezirksjugendwart einzureichen.

Antragsformulare hierfür finden Sie auf der Homepage www.sbfv.de unter der Rubrik Service / Formulare.

Folgende Voraussetzungen sind für die Verleihung einer **Verbandsehrennadel** notwendig:

1. Die Ehrennadel kann für eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Verbandsmitarbeiter oder für eine gleichwertige Vereinsarbeit an verantwortlicher Stelle verliehen werden.
2. Durch Verleihung der silbernen Verbandsnadel können Personen geehrt werden, die sich nach Verleihung der Ehrennadel weitere fünf Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder ihren Verein ausgezeichnet haben.
3. Durch Verleihung der goldenen Verbandsnadel können Personen geehrte werden, die sich nach Verleihung der silbernen Verbandsnadel weitere fünf Jahre durch verdienstvolle Tätigkeit für den Verband oder ihren Verein ausgezeichnet haben.
4. Es können nur Ehrungsanträge für Vereinsmitglieder eingereicht werden, die dem engeren Vorstand angehören. Diese sollten sich grundsätzlich noch Amt befinden. Es kann jedoch noch bis drei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt eine Ehrung verliehen werden.

Hierbei können insbesondere Tätigkeiten in folgenden Positionen berücksichtigt werden:

1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Präsident, Spielausschussvorsitzender, Jugendleiter, Kassenwart, Geschäftsführer und Schriftführer.

5. Es muss bereits eine Vereinsehrung erfolgt sein.

Der Verbandsjugendausschuss und der Bezirksfußballausschuss kann in Anerkennung einer mindestens zehnjährigen verdienstvollen Tätigkeit für den Fußballsport in den Vereinen, die nicht im engeren Vorstand erfolgte, eine **Verbandsehrenurkunde** verleihen.

Hierfür ist Voraussetzung, dass eine Vereinsehrung bereits erfolgt ist und nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel gegeben sind. Hier können Tätigkeiten wie Platzwarte, Trikotwäsche, Platzkassierer, Beisitzer, ehrenamtliche Trainertätigkeit, etc. berücksichtigt werden.